

Hausordnung des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums Wernigerode



Die Aufgaben und Ziele der Schule können nur erfüllt werden, wenn sich jedes Mitglied der Schulgemeinschaft des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums verantwortlich mitbeteiligt und durch sein Verhalten dazu beiträgt, die Gemeinschaft zu fördern. Rücksichtnahme ist eine Voraussetzung des Gemeinschaftslebens und daher auch im Schulalltag unerlässlich. Die folgende Hausordnung soll allen am Schulleben Beteiligten die Umsetzung dieser Ziele ermöglichen.

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle nachstehenden Schulgebäude und Schulgelände:

Hauptgebäude Westernstraße	- Westernstraße 29, Telefon 632873
Gebäude Raabe-Schule	- Heltauer Platz 2, Telefon 632044
Gebäude Bober-Haus	- Oberpfarrkirchhof 5a
Turnhallen	- Bachstraße und Raabe-Schule

Das Hausrecht

Das Hausrecht wird in allen Gebäudeteilen des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums vom Schulleiter oder von seinem Stellvertreter ausgeübt. Jeder unterrichtende oder aufsichtsführende Lehrer, die Sekretärinnen und die Hausmeister vertreten in ihrem jeweiligen Bereich den Schulleiter bei der Ausübung des Hausrechts.

1. Stunden- und Pausenordnung

1.1	Unterrichtszeiten Montag – Freitag	Pausen
	1. Unterrichtsblock 7.30 Uhr – 9.00 Uhr	9.00 Uhr – 9.20 Uhr
	2. Unterrichtsblock 9.20 Uhr – 10.50 Uhr	10.50 Uhr – 11.10 Uhr
	3. Unterrichtsblock 11.10 Uhr – 12.40 Uhr	12.40 Uhr – 13.10 Uhr
	4. Unterrichtsblock 13.10 Uhr – 14.40 Uhr	14.40 Uhr – 14.50 Uhr
	5. Unterrichtsblock 14.50 Uhr – 16.20 Uhr	16.20 Uhr – 16.30 Uhr

1.2 Ab 7.00 Uhr sind die Schulgebäude geöffnet.

Die Fachkabinette (Chemie, Physik, Biologie, Geographie, Musik, Kunst, Informatik) und die Turnhallen werden in Begleitung der Fachlehrer betreten. Spätestens 5 Minuten vor dem Beginn des Unterrichtstages finden sich alle Schüler in bzw. vor den Unterrichtsräumen ein, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann.

1.3 Jeder Lehrer und Schüler ist dafür verantwortlich, dass die Unterrichtsarbeit pünktlich begonnen werden kann. Alle sind verpflichtet, sich am aushängenden Vertretungsplan zu informieren. Ist der Lehrer 10 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn nicht erschienen, teilt der Klassensprecher dies im Sekretariat mit. Die Klasse hat sich bis zum Erscheinen eines Fachlehrers ruhig zu verhalten.

1.4 Die eingeräumte Möglichkeit, während des Unterrichts zu trinken, bedingt ein umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten.

1.5 In den Pausen dürfen die Schüler der Klassen 5 bis 9 das Schulgelände der Raabe-Schule nicht verlassen. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung tritt außer

Kraft, wenn das Verlassen des Schulgeländes nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht. Im Gebäude Raabe-Schule ist für alle Schüler der Aufenthalt in den Pausen auf dem Schulhof i. d. R. verbindlich. Die Schüler der Klassenstufen 10 bis 12 dürfen auf eigene Verantwortung das Schulgelände des Hauptgebäudes in der Westernstraße verlassen.

1.6 Die Aufsicht in den Freistunden für die Sekundarstufe I ist von der Schulleitung zu regeln. Die Schüler der Sekundarstufe II sollten die Freistunden als Studiumszeit nutzen.

2. Versäumen von Unterricht

2.1 Versäumt ein Schüler den Unterricht, so muss eine Abmeldung im Sekretariat bis 9.00 Uhr erfolgen. Spätestens am 3. Schultag ist eine Bescheinigung der Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülern eine ärztliche Bescheinigung über Dauer der versäumten Zeit vorzulegen. Fehlen Schüler in der Qualifikationsphase, gilt grundsätzlich nur eine ärztliche Bescheinigung als Entschuldigung. Arzttermine sind grundsätzlich nach dem Unterricht zu vereinbaren.

2.2 Bei voraussehbarem Fehlen in begründeten Fällen ist rechtzeitig eine Beurlaubung zu beantragen. Klassenlehrer bzw. Tutoren können eine Befreiung vom Unterricht bis zu 3 Tagen genehmigen. Unterrichtsbefreiungen ab 4 Tagen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien oder Klausuren der Oberstufe müssen beim Schulleiter beantragt werden.

2.3 Bei längeren Krankheiten sowie bei einer Befreiung vom Sportunterricht ist dem Klassenleiter bzw. dem Sportlehrer ein ärztliches Attest vorzulegen.

2.4 Verspätungen ab 25 Minuten sind wie Schulversäumnisse zu behandeln. Häufige kürzere Verspätungen können nach Ankündigung der Lehrkraft wie Schulversäumnisse behandelt werden.

2.5 Schüler, die während des Tages den Unterrichtsbesuch krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen abbrechen müssen, melden sich im Sekretariat. Bei minderjährigen Schülern werden die Erziehungsberechtigten telefonisch durch die Schule darüber informiert. Auch dieses Versäumnis ist dem Klassenleiter/Tutor durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

2.6 Unentschuldigtes Fernbleiben wird erfasst. Gegebenenfalls wird die Schule disziplinarisch reagieren.

3. Hofordnung

3.1 Die Schulhöfe dienen der Erholung der Schüler in den Pausen. Auch die Pausengestaltung soll durch gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt sein.

3.2 Zur Pausengestaltung auf dem Schulhof der Raabe-Schule wird eine Sportspiekekiste zur Verfügung gestellt. Die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Bei der Nutzung der Sportgeräte auf dem Pausenhof ist auf die Mitschüler Rücksicht zu nehmen. In den Schulgebäuden ist die Nutzung der Pausenspielgeräte generell untersagt.

3.3 Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen nicht gestattet. Dieses trifft auch für den Alkohol- und sonstigen Drogenkonsum zu.

4. Verhalten in Gefahrensituation

4.1. Das Schneeballwerfen ist untersagt.

4.2. Wird Feueralarm ausgelöst, ist das Schulgebäude unverzüglich unter Aufsicht des Fachlehrers zu verlassen. Dabei sind die in der Schule ausgehängten Fluchtpläne zu beachten. In den Räumen sind Fenster und Türen zu schließen. Beim Verlassen des Gebäudes ist auf größte Ruhe und Ordnung zu achten, damit keine Panik entsteht. Auf den

vorgeschriebenen Plätzen sammeln sich die Schüler klassen- bzw. kursweise, damit die Lehrer die Vollzähligkeit feststellen können.

4.3 Durch die Einrichtung einer Lautsprecheranlage für alle Räume im Gebäude am Heltauer Platz sind folgende Ansagen bei Gefahren verbindlich:

Feuer: „Achtung, es gibt eine technische Störung. Bitte verlassen Sie mit Ihrer Klasse auf den vorgegebenen Fluchtwegen das Gebäude.“

Amok: „Achtung, es besteht eine Gefahrensituation. Bitte bleiben Sie mit Ihrer Klasse im Raum und halten Sie die Türen geschlossen.“

5. Einrichtungen der Schule

5.1. Das Schulgelände mit allen Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln. Alle Schäden und Mängel sind sofort dem Hausmeister bzw. im Sekretariat zu melden. Sind Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden, hat der Betreffende entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

5.2 Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen.

5.3. Die in den Musikräumen befindlichen Instrumente sind nur für Unterrichtszwecke zu nutzen. Die Medientechnik in den Unterrichtsräumen ist nur durch bzw. auf Anordnung einer Lehrkraft zu bedienen.

5.4. Um den Reinigungskräften die Arbeit zu erleichtern, sorgt der zuletzt im Klassenraum unterrichtende Lehrer dafür, dass die Schüler nach der letzten Stunde die Stühle in den Unterrichtsräumen auf den Tisch stellen, die Tafel säubern und die Fenster schließen.

6. Schulveranstaltungen

6.1 Jede Veranstaltung, die außerhalb des planmäßigen Unterrichts in der Schule stattfinden soll, muss beim Schulleiter beantragt werden. Nach der Genehmigung müssen Ort und Zeit dem Hausmeister rechtzeitig mitgeteilt werden.

Raumnutzung außerhalb des Unterrichts muss beim stellvertretenden Schulleiter angezeigt werden.

7. Sonstige Regelungen

7.1 Interessen und Meinungen der Schüler können an den dafür vorgesehenen Flächen öffentlich gemacht werden. Alle Aushänge in den Schulgebäuden haben ästhetischen Grundprinzipien zu genügen. Geltende Rechtsbestimmungen sind einzuhalten. Veröffentlichungen in verschiedenen Medien sowie verbale Äußerungen haben frei zu sein von Beleidigungen und die Würde des Menschen verletzenden Darstellungen.

7.2 Gefundene Gegenstände sind in den Sekretariaten bzw. bei den Hausmeistern abzugeben.

7.3 Größere Geldbeträge, Wertgegenstände und besonders wertvolle Kleidungsstücke sollen nicht in die Schule mitgebracht werden; dies gilt besonders an Tagen mit Sportunterricht.

7.4 Das Mitbringen von Waffen und Feuerwerkskörpern aller Art ist verboten.

7.5 Über die Nutzung und den Einsatz moderner Kommunikationsmittel als Bestandteil des Unterrichts entscheidet die Lehrkraft. Eine private Nutzung während des Unterrichts ist untersagt.

7.5.1 Kommt es in einer Unterrichtsstunde (90 Minuten oder 45 Minuten) zu einer unerlaubten Nutzung des Handys/Smartphones von Seiten eines Schülers, so wird dieser Schüler aufgefordert das Handy/Smartphone auf den Lehrertisch oder an einen anderen vom Lehrer

bestimmten Ort abzulegen. Des Weiteren erfolgt ein Eintrag in das Klassenbuch bzw. in eine dafür vorgesehene Liste.

Wird ein Schüler im Verlaufe eines Schuljahres dreimal im Klassenbuch bzw. in einer Liste aufgeführt, so gibt es eine schriftliche Nachricht an die Eltern und das Handy/Smartphone verbleibt bis zur Abholung durch die Eltern in der Schule.

Anmerkung: Sollte es Probleme geben und der Schüler, dessen Handy in der Schule verbleiben soll, muss seine Eltern kontaktieren, so ist dies durch das Sekretariat oder durch Mitschüler möglich.

7.5.2 Die Handynutzung in den Hofpausen des Raabegebäudes und bei der Essensausgabe in der Aula ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird wie bei anderen Verstößen gegen die Hausordnung verfahren. Vgl. Punkt 8

7.6 Die Schule untersagt strengstens Ton- und Bildaufnahmen ohne ausdrückliche Erlaubnis durch die betroffenen Personen sowie den unterrichtenden Lehrer oder die Schulleitung. Für von der Schule angeforderte Mitschnitte von oder bei Schulveranstaltungen werden gesonderte Regelungen getroffen.

7.7 Der unterrichtsbedingte Gebäudewechsel hat grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Für durch Schüler verursachte Schäden beim Gebäudewechsel haften die Erziehungsberechtigten.

7.8. Die Schule stellt Schülern keine Parkplätze für Motorfahrzeuge zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

7.9 Die Schüler können ihre Fahrräder in die für sie vorgesehenen Fahrradständer auf den Schulhöfen stellen. Für den Diebstahl und Beschädigungen von Fahrrädern kann seitens der Schule kein Versicherungsschutz übernommen werden.

8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Konflikten und Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sind vorrangig erzieherische Mittel einzusetzen. Sind weiterreichende Maßnahmen erforderlich, regelt dies das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

Die Punkte dieser Hausordnung, die sich auf Erziehungsberechtigte beziehen, gelten entsprechend für volljährige Schüler. Die im Text genutzte maskuline Form gilt gleichfalls in femininer Form.

Diese Hausordnung wurde durch Beschluss der Gesamtkonferenz am 29. Mai 2018 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung sollte jährlich überarbeitet und ergänzt werden. Bestandteile der Hausordnung sind Alarmpläne, die Turnhallenordnung, die Brandschutzordnung und die Ordnung zum Verhalten in naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen.


.....

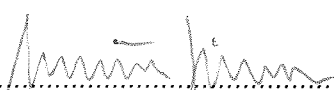
Schulleiter


.....

Schülerrat


.....

Personalrat


.....

Elternrat

Wernigerode, Juli 2018